

§ 17. Der Bundesrath.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches ist nicht, wie ihn von Roth in seinem Reichsstaatsrecht, S. 230, genannt hat, eine „proles sine matre creata“. Er ist auch weder eine neue noch „eine ganz eigenthümlich sähne Schöpfung“ (v. Roth I, S. 228), sondern der ehemalige Bundestag, die „Bundesversammlung“, mit allerdings nicht unwesentlichen Veränderungen, nämlich mit sehr erheblichen Kompetenzerweiterungen. Die Bundesversammlung wie der Bundesrath sind Gesandtencongreffe. Sie sind die Vertretung aller deutschen Souveräne. Ihre Beschlüsse sind nicht die eigenen Beschlüsse der Bundesversammlung, oder Bundesrathsmitglieder, sondern die Beschlüsse der Bundesmitglieder selbst, d. h. aller deutschen Staaten, aller deutschen Souveräne; sie sind Herrscherwille, ausgesprochen durch Gesandte (s. oben S. 9).

In seiner äußeren Beschaffenheit entspricht der Bundesrath des Deutschen Reiches nahezu vollständig der Bundesversammlung, d. i. dem Plenum der Bundesversammlung oder des Bundestages. In der Bundesversammlung waren bei deren Auflösung im Jahre 1866 noch vertreten Oesterreich mit 4, Luxemburg mit 3 und Preußen mit 1 Stimme. Diese acht Stimmen sind nunmehr fortgefallen, so daß der Bundesrath, da der Bundestag zuletzt 64 Stimmen hatte, heute 56 Stimmen haben mußte. Er zählt indeß zwei Stimmen mehr, weil Bayern statt 4 nunmehr 6 Stimmen erhalten hat und zwar durch Art. 8, § 1 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81) und durch § 4 des Vertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9), oben S. 33. Wesentlicher aber ist, daß Preußen in den wichtigsten Angelegenheiten, nämlich in Militär-, Zoll- und Steuerfachen, ein Veto hat und außer den ihm schon früher zugefallenen 4 Stimmen auch die Stimmen der im Jahre 1866 von ihm erworbenen Staaten führt, nämlich für Hannover 4, Kurhessen 3, Holstein 3, Ruffau 2 und Frankfurt a. M. 1, also im Ganzen nunmehr aber 17 Stimmen im Bundesrath verfügt. Während Preußen früher nur den sechzehnten Theil aller Stimmen hatte, steht ihm jetzt mehr als der vierte Theil aller Stimmen zu.

Die Art der Stimmenvertheilung ist im verfassungsberatenden Reichstage zunächst mehrfach beanstandet worden, so am 9. März 1867 durch den Abgeordneten Dr. Walder (Sten. Ber. S. 109). Fürst Bismarck rechtfertigte sie am 26. März 1867 vor dem Reichstage (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages S. 350) wie folgt:

„Jede Stimmenvertheilung dieser Art hat nothwendig etwas Willkürliches. Sie so eingerichtet etwa wie im Reichstage, daß die Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also nothwendig ein Stimmenverhältniß gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der preussischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Vertheilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, um so schwerer in's Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für eine andere nicht so leicht zu erreichen sein würde. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? Weil hier zwar auch willkürliche Vertheilung vorliegt, die aber fünfzig Jahre alt ist, und an die man sich fünfzig Jahre lang gewöhnt hat.“

Darauf wurde die Stimmenvertheilung in und mit dem Artikel 6 der norddeutschen Bundesverfassung einstimmig vom Reichstage angenommen (Sten. Ber. S. 351).

Daß Preußen so viel Stimmen im Bundesrath führt, um jede Verfassungsänderung zu verhindern, nämlich mehr als 14, ist zwar wichtig, enthält aber nichts